

KMU-Erklärung bei Verzicht auf Revision

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen (Art. 727a Abs. 1 OR). Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter kann auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a Abs. 2 OR; Art. 62 Abs. 1 HRegV). Der Verzicht gilt **nur für künftige Geschäftsjahre** und **muss vor Beginn des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden.**

In diesem Sinne erklären wir betreffend

Firma, Sitz und Identifikationsnummer

1. die obgenannte Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht;
2. die Gesellschaft hat nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
3. sämtliche Gesellschafter haben auf eine eingeschränkte Revision verzichtet oder die Frist von mindestens 20 Tagen seit Zustellung des Gesuchs um schriftliche Zustimmung ist verstrichen;

Datum des Beginns des Geschäftsjahres, ab welchem der Verzicht gilt:

Diese Erklärungen stützen sich auf **(bitte Kopien beilegen)**:

- genehmigte Jahresrechnung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres mit Vorjahreszahlen (unterzeichnet gemäss Art. 958 OR vom Vorsitzenden Mitglied des obersten Leitungs- bzw. Verwaltungsorgans und von der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person),
- Protokoll betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung oder ein Auszug davon,
- gegebenenfalls der Revisionsbericht betreffend das letzte abgelaufene Geschäftsjahr
- Verzichtserklärung/en der Gesellschafter/innen bzw. das massgebliche Protokoll der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung

Ein Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans:

Ort und Datum:

Unterschrift/en:.....